

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
11.12.2001	----	17.12.2001	22.12.2001	30.12.2001

**Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für  
die Teilnahme an der Breckerfelder Jakobus-Kirmes  
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in Ihrer Sitzung am 11.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Breckerfeld - Ordnungsamt - veranstaltet jährlich jeweils am letzten Wochenende im Juli, hierbei ist der Sonntag maßgeblich, die Breckerfelder Jakobus-Kirmes. Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um ein historisches Volksfest im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung (GewO), das im Innenstadtbereich auf Straßen und öffentlichen Flächen stattfindet.

**§ 2  
Zulassung zur Kirmes**

- (1) Die Zulassung zur Kirmes wird durch schriftliche Standplatzzusage, die durch den Teilnehmer gegenzuzeichnen ist, erteilt. Hierbei werden die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Auflagen und Bedingungen des Veranstalters vom Teilnehmer anerkannt.
- (2) Bei kurzfristigen Zulassungen genügt ausnahmsweise die mündliche Absprache vor Ort.

**§ 3  
Entgelterhebung**

- (1) Für die Teilnahme an der Breckerfelder Jakobus-Kirmes werden von den Teilnehmern für die Aufstellung ihrer Geschäfte die nachstehend aufgeführten Entgelte, genannt „Standgelder“ erhoben:

**Kategorie I: Fahrgeschäfte (pauschal)**

Autoskooter	590,-- €
Schlager Express u.ä.	590,-- €
Jump Street u.ä.	370,-- €
Kettenflieger	300,-- €
Baby-Flug	300,-- €
Kinderkarussell	275,-- €
Pony-Reitbahn	150,-- €

**Kategorie II: Getränkestände (pauschal)**

Bierstand	300,-- €
Weinstand/Sektbar	220,-- €

**Kategorie III: Spiel- und Verkaufsstände (pro lfd. m Front)**

Imbissstände	23,-- €
Sonstige Stände	14,-- €

- (2) Für Kirmesgeschäfte, die den Kategorien I bis III nicht zugeordnet werden können, wird ein Standgeld erhoben, das von der Kirmesaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird. Eine zusätzliche Werbungskostenumlage oder Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Beträge hierfür sind mit den Standgeldern abgegolten. Die Standgelder beziehen sich auf die vier Kirmestage von freitags bis montags. Für Kirmesgeschäfte in der Denkmalstraße und für Geschäfte, deren Erlös einem gemeinnützigen Zweck in der Stadt Breckerfeld zufließt, ermäßigt sich das Standgeld um 50 %. Für den Stand des Fördervereines „Sportplatz“ wird ein Standgeld nicht erhoben. Der sich im Rahmen der Kirmes entwickelte Kindertrödelmarkt in der Denkmalstraße und in der Schulstraße bleibt weiterhin kostenfrei.

**§ 4**  
**Fälligkeit des Entgeltes**

Das Entgelt wird nach Zulassung des Teilnehmers zur Kirmes im voraus, jeweils zum 31.05. des Jahres, fällig. Soweit Zulassungen zur Kirmes erst danach ausgesprochen werden, ist das Entgelt spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erlischt der Anspruch auf den Standplatz.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für die Teilnahme an der Breckerfelder Jakobus-Kirmes vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung , die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2001

Baumann  
Bürgermeister